



Brüssel, den 9. Juni 2022  
(OR. fr, en)

9997/22

CT 104  
ENFOPOL 329  
COTER 139  
JAI 841  
SIRIS 61  
FRONT 240  
IXIM 157  
COSI 158  
ASILE 72  
MIGR 184

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9545/22
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates „Schutz der Europäerinnen und Europäer vor Terrorismus: Ergebnisse und nächste Schritte“

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zu dem oben genannten Thema in der vom Rat (Justiz und Inneres) am 9. März 2022 gebilligten Fassung.

Schutz der Europäerinnen und Europäer vor Terrorismus:  
Ergebnisse und nächste Schritte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. UNTER BEKRÄFTIGUNG DESSEN, dass der Terrorismus die Grundwerte der Europäischen Union und die Menschenrechte angreift und dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020<sup>1</sup> die von der Europäischen Kommission vorgelegte Agenda zur Terrorismusbekämpfung für die Europäische Union begrüßt und zu weiteren entsprechenden Arbeiten aufgerufen hat;
2. IN ANBETRACHT DESSEN, dass seit den Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 weitere Fortschritte erzielt wurden, etwa bei der Umsetzung der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte<sup>2</sup>, der Stärkung des Mandats von Europol oder der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Stärkung der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
3. UNTER HINWEIS DARAUF, dass es in denselben Schlussfolgerungen für wichtig erklärt wird, dass alle Personen beim Überqueren der Außengrenzen der Europäischen Union in den einschlägigen Informationssystemen überprüft werden, wie dies in den EU-Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, und dass die Mitgliedstaaten aufgerufen werden, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die europäischen Informationssysteme umfassend zu nutzen, indem sie relevante Informationen über Personen, von denen eine schwerwiegende terroristische oder gewaltorientiert extremistische Gefahr ausgeht, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, eingeben;
4. UNTER HINWEIS DARAUF, dass in denselben Schlussfolgerungen betont wird, wie wichtig die Bekämpfung von Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie von Intoleranz ist und dass es speziell in Bezug auf die Radikalisierung äußerst wichtig ist, gegen die Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus zugrunde liegenden Ideologien sowie gegen ausländische Einflussnahme auf nationale zivilgesellschaftliche und religiöse Organisationen über intransparente Finanzierungsstrukturen vorzugehen;

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 22/20.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/784 vom 29. April 2021 (ABl. L 172 vom 17.5.2022, S. 79). Die Verordnung gilt ab dem 7. Juni 2022.

5. UNTER BETONUNG DESSEN, dass es gemäß denselben Schlussfolgerungen äußerst wichtig ist, dass die Ermittlungs- und Justizbehörden ihre rechtmäßigen Befugnisse auch online ausüben können, und es im Allgemeinen von wesentlicher Bedeutung ist, dass die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden Zugang zu allen digitalen Daten und elektronischen Beweismitteln haben, die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind, wobei die Grundrechte und Grundfreiheiten zu achten sind;
6. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen zur inneren Sicherheit und zu einer Europäischen Polizeipartnerschaft vom 14. Dezember 2020<sup>3</sup> erklärt hat, dass die terroristische Bedrohung in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nach wie vor hoch ist und dass aus Konfliktgebieten zurückkehrenden terroristischen Kämpfern sowie Haftanstalten und freigelassenen Gefangenen weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
7. UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Rat in denselben Schlussfolgerungen die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, Personen, von denen eine terroristische oder gewaltorientiert extremistische Gefahr ausgeht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und unterstrichen hat, dass in einem Europa ohne Binnengrenzen gewährleistet sein muss, dass Informationen zuverlässig und zügig ausgetauscht werden, wenn solche Personen reisen oder zu Einzelpersonen oder Netzwerken in anderen Mitgliedstaaten Kontakt aufnehmen;
8. IN ANBETRACHT DESSEN, dass der Rat in denselben Schlussfolgerungen hervorgehoben hat, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um eine weitere Radikalisierung – online wie auch offline – zu verhindern und alle Formen von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus zu bekämpfen;
9. UNTER HINWEIS DARAUF, dass in denselben Schlussfolgerungen die Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen als absolute Priorität vorgegeben wird;
10. UNTER HERVORHEBUNG der vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 7. Juni 2021<sup>4</sup> bekundeten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für die Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten angemessene Mittel und Instrumente erhalten können, die es ihnen ermöglichen, kontinuierlich und effizient auf die sich wandelnden terroristischen und extremistischen Bedrohungen zu reagieren;

---

<sup>3</sup> Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer Europäischen Polizeipartnerschaft (Dok. 13083/2/20 REV 1).

<sup>4</sup> Schlussfolgerungen des Rates zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bedrohung durch Terrorismus und Gewaltextremismus, einschließlich der Auswirkungen auf die für die Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus zuständigen Behörden und ihre Tätigkeiten (Dok. 9586/21).

11. UNTER HINWEIS DARAUF, dass gemäß der Gemeinsamen Erklärung der Innenminister der Europäischen Union vom 13. November 2020 zu den Terroranschlägen in Europa Organisationen, die nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften handeln und Inhalte unterstützen, die im Widerspruch zu den Grundrechten und Grundfreiheiten stehen, weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollten;

**I. Anhaltend hohe terroristische Bedrohung, die durch ein instabiles internationales Umfeld gefördert wird<sup>5</sup>**

12. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Rückkehr oder Ankunft terroristischer Kämpfer nach bzw. in Europa nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für die europäischen Bürgerinnen und Bürger darstellt und dass die Sicherheit des Gebiets der EU unter Wahrung der Freizügigkeit gewährleistet werden muss, in Anbetracht dessen, dass terroristische Kämpfer, die den Versuch einer Rückkehr unternehmen würden, komplexe Routen nutzen können, um sich den Sicherheitskontrollen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu entziehen;

13. UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage in mehreren Regionen der Welt, wie in Afghanistan und in der Ukraine, voraussichtlich andauern wird und bereits zu erheblichen Bewegungen von Menschen in das Gebiet der EU geführt hat, womit das Risiko der Unterwanderung durch Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen, gestiegen ist;

14. IN ANBETRACHT DESSEN, dass das Ausmaß der terroristischen Bedrohung auch in der Europäischen Union weiterhin hoch ist, insbesondere aufgrund von isolierten und radikalisierten Personen sowie von Personen mit psychischen Schwierigkeiten, deren Handlungen schwieriger zu erkennen und zu verhindern sind;

15. UNTER HERVORHEBUNG des dramatischen Wandels in der Sicherheit im Grenzgebiet im Osten Europas und seiner Auswirkungen auf die globale Sicherheit der EU, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung und die Bekämpfung von gewaltorientiertem Extremismus;

---

<sup>5</sup> EU-Bedrohungsanalyse auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung (Dok. 13682/21).

## **II. Verbesserung der Nutzung des Schengener Informationssystems zur Überwachung und Aufdeckung von Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen**

16. UNTER HERVORHEBUNG DESSEN, dass die Durchführung systematischer Abfragen der nationalen und der EU-Systeme an den Außengrenzen gemäß dem Schengener Grenzkodex sowie die Registrierung von Personen, die die Grenze irregulär überschreiten, in den einschlägigen Systemen, auch unter Verwendung biometrischer Daten – wie etwa fotografischer und daktyloskopischer Daten –, von wesentlicher Bedeutung ist, um Fälle von unentdeckter Ankunft von Terroristen im Gebiet der Europäischen Union zu verhindern;
17. UNTER HINWEIS AUF die zentrale Bedeutung des Schengener Informationssystems (SIS) für den Informationsaustausch, durch den die Mitgliedstaaten bei der Auffindung und Überwachung von Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht, unterstützt werden könnten, UND UNTER HINWEIS DARAUF, dass weiter geprüft werden muss, wie die bestehenden Instrumente für Folgendes optimiert werden können:
- a) Sicherstellung der Eingabe aller verfügbaren Informationen, insbesondere biometrischer Daten, bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Maßes an Datenqualität und -vollständigkeit;
  - b) Nutzung der derzeitigen Möglichkeit, gekennzeichnete Ausschreibungen von Terroristen in das SIS einzugeben, was sich bereits als wirksam erwiesen hat und weiter genutzt werden sollte;
  - c) Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über im SIS gemeldete ausländische terroristische Kämpfer, um deren Frühaufdeckung und Überwachung zu ermöglichen;
18. UNTER HINWEIS AUF den operativen Mehrwert, den die Weiterentwicklung der Vorgehensweise nach einem Treffer im Hinblick auf im SIS registrierte ausländische terroristische Kämpfer, die eine ernsthafte Bedrohung darstellen, auf der Grundlage der freiwilligen Entgegennahme von Treffermeldungen für die wirksame Verarbeitung der betreffenden Informationen und für die weitere Verbesserung der Ermittlung und Überwachung der von diesen Personen genutzten Routen hätte;
19. UNTER HINWEIS DARAUF, dass ein operativer Informationsaustausch über die Identifizierung und Überwachung ausländischer terroristischer Kämpfer auch in anderen europäischen Foren erfolgt;

### **III. Verbesserte Koordinierung von Einreiseverboten und Ausweisungsmaßnahmen**

20. IN ANBETRACHT DESSEN, dass nationale Einreiseverbote wichtige Instrumente für die innere Sicherheit des Gebiets der EU darstellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung, und dass sie nach Konsultationen auf nationaler Ebene durchgesetzt werden sollten, wenn es einer Person gelingt, illegal in das Gebiet der EU einzureisen, und sie von einem anderen Mitgliedstaat als dem, der die Maßnahme erlassen hat, kontrolliert wird;
21. IN ANERKENNUNG DESSEN, dass das Bestehen unterschiedlicher nationaler rechtlicher und institutioneller Rahmen für die Verhängung von Einreiseverboten und Ausweisungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten den Wert der Aufnahme nationaler Einreiseverbote in das Schengener Informationssystem nicht einschränken sollte, indem nach Möglichkeit auf die Bestimmungen des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 zurückgegriffen wird;
22. IN ANBETRACHT DESSEN, dass Personen, die an transnationalen terroristischen Netzwerken beteiligt sind, eine Gefahr für die Sicherheit des Gebiets der EU und damit für alle Mitgliedstaaten darstellen können, auch wenn sie keine direkte Verbindung zu jedem dieser Mitgliedstaaten zu haben;

### **IV. Ausbau des Austauschs von Informationen über Personen, die eine terroristische Bedrohung darstellen**

23. UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, dass die für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden – sowohl auf nationaler Ebene als auch zwischen den Mitgliedstaaten – mehr administrative Informationen über den Stand der Anträge auf internationalen Schutz erhalten, die von Personen gestellt werden, von denen eine terroristische oder gewaltorientiert extremistische Gefahr ausgeht, um die gegen diese Personen gerichteten administrativen oder justiziellen Maßnahmen und operativen Maßnahmen unter Achtung der Grundrechte besser anzupassen;

24. IM EINVERNEHMEN DARÜBER, dass es unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte des Einzelnen, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten der betroffenen Personen, sinnvoll ist, den Dialog über den Zeitpunkt und den Stand der von diesen Personen auf nationaler und europäischer Ebene gestellten Anträge auf internationalen Schutz zu intensivieren, und zwar zwischen

- Einwanderungs- und Asylbehörden,
- für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden,
- für die Terrorismusbekämpfung sowie Migration und Asyl zuständigen Behörden auf nationaler Ebene.

V. **Bekämpfung der Bedrohung durch Akteure, die zu einer zu Terrorismus führenden Radikalisierung beitragen**

25. UNTER ERMUTIGUNG zur Fortsetzung der Arbeit des Europäischen Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung, insbesondere zur frühzeitigen Erkennung auch geringer Anzeichen von Radikalisierung – online und offline –, sowie zur Einrichtung eines EU-Wissenszentrums zur Prävention von Radikalisierung, wie in der Agenda für Terrorismusbekämpfung der Kommission vom 9. Dezember 2020 angekündigt;

26. UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, auf das zunehmend verbreitete Phänomen der „schnellen Radikalisierung“ von Personen zu reagieren, die schon sehr bald nach den ersten geringen Anzeichen von Verhaltensänderungen handeln, manchmal unter dem Einfluss von Einzelpersonen oder Organisationen, die gewaltorientiert extremistische Ideologien verbreiten und radikale „Ökosysteme“ mitten in den europäischen Gesellschaften entwickeln;

27. IN ANBETRACHT DESSEN, dass die bestehenden europäischen Sanktionsregelungen zur Terrorismusbekämpfung<sup>6</sup> nicht zwangsläufig darauf abzielen, gegen Organisationen oder Einzelpersonen vorzugehen, die nicht direkt an der Begehung terroristischer Handlungen beteiligt sind, selbst wenn diese an der Verbreitung von zu Terrorismus führender radikaler und gewaltorientiert extremistischer Rhetorik beteiligt sind;

## **VI. Sicherstellung des Zugangs zu wesentlichen Daten für die Terrorismusbekämpfung**

28. UNTER HINWEIS DARAUF, im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020, dass die Vorratsspeicherung von Daten ein wichtiges Thema bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, wobei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen ist und die Grundrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten sind;

29. UNTER allgemeiner HERVORHEBUNG DESSEN, dass der Zugang zu digitalen Informationen und Beweismitteln für die zuständigen nationalen Behörden insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung von wesentlicher Bedeutung ist und dass daher ihr Zugang zu digitalen Informationen, einschließlich verschlüsselter Daten, geregelt werden muss;

30. UNTER HINWEIS DARAUF, wie wichtig es ist, die zuständigen nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) bei ihrer Arbeit – auch bei der Verarbeitung von Massendaten – insbesondere bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität, gewaltorientiertem Extremismus und Terrorismus, zu nutzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, dass ein wirksamer und angemessener Rechtsrahmen der Union für KI entwickelt werden muss —

---

<sup>6</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70), Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25), Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1).

**ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,**

31. die Beratungen in den zuständigen Ratsgremien über den wirksamen Austausch von Informationen über SIS-Folgetreffer im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern, die eine ernsthafte Bedrohung darstellen, zugunsten aller Mitgliedstaaten, die bereit sind, SIS-Folgetreffer zu erhalten, unter Berücksichtigung des bestehenden Arbeitsablaufs der SIRENE-Büros, der angenommenen Maßnahmen und der derzeit verfügbaren Möglichkeiten für die Eingabe von Ausschreibungen mit Kennzeichnung als Terrorist in das SIS FORTZUFÜHREN;
32. im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften nationale Einreiseverbote für Drittstaatsangehörige, die aufgrund von Informationen wie strafrechtlichen Verurteilungen oder Aussagen der zuständigen Sicherheits- und Nachrichtendienste eine ernsthafte und nach vernünftigem Ermessen bestehende Gefahr für die nationale Sicherheit und/oder die öffentliche Ordnung darstellen und deren Anwesenheit im Gebiet der EU daher eine Bedrohung darstellen würde, ZU ERLASSEN. Diese Informationen könnten die Planung eines Terroranschlags, den Aufenthalt in einem Konfliktgebiet oder die Beteiligung an terroristischen Aktivitäten betreffen;
33. im Einklang mit den nationalen Rahmen den Erlass solcher Maßnahmen in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer auf nationaler Ebene trotz des Fehlens direkter Verbindungen zwischen dem ausschreibenden Mitgliedstaat und der betroffenen Person ZU GESTATTEN, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen im Interesse der nationalen Sicherheit liegen;
34. die Eingabe von Einreiseverboten in das SIS gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 zwecks Beschränkung der Einreise von Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht, in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union FORTZUSETZEN;

35. zur Zusammenarbeit auf nationaler und europäischer Ebene ZU ERMUTIGEN, und zwar zwischen

- Einwanderungs- und Asylbehörden,
- für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden,
- für die Terrorismusbekämpfung sowie Migration und Asyl zuständigen Behörden auf nationaler Ebene,

im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung dessen, dass die nationale Sicherheit weiterhin in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, um die Kenntnisse der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden in Bezug auf Fristen und Sachstand bei Anträgen auf internationalen Schutz, die von einer terroristischen Bedrohung darstellenden Personen gestellt werden, zu verbessern und somit das Ergreifen von gegen diese Personen gerichteten Maßnahmen zu ermöglichen;

36. die Beratungen in den zuständigen Ratsgremien über die Frage, wie der Austausch von Informationen in Bezug auf Fristen und Sachstand bei den Anträgen auf internationalen Schutz – unter Beschränkung auf diejenigen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht – bei den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis und unter Achtung der Grundrechte verbessert werden kann, FORTZUSETZEN;

37. AUSZULOTEN, wie die Handlungsmöglichkeiten von Personen und Organisationen, die sich für Radikalisierung und gewaltorientierten Extremismus einsetzen, die zu Terrorismus führen können, auf EU-Ebene beschränkt werden können, insbesondere durch das Einfrieren ihrer finanziellen Ressourcen, und die Gespräche fortzusetzen, die darauf abzielen, sie unter Beachtung der nationalen Rahmen daran zu hindern, innerhalb und außerhalb der Grenzen der Union zu handeln, ohne dafür haftbar gemacht zu werden;

38. ihr Vorgehen und ihre restriktiven Maßnahmen wie das Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen der betroffenen Personen und Organisationen sowie Maßnahmen zum Verbot der Einreise der sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union aufhaltenden betroffenen Personen in das nationale Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten so weit wie möglich ZU KOORDINIEREN;

39. WEITERHIN DARAUF ZU ACHTEN, dass sichergestellt ist, dass Organisationen, die gegen die gemeinsamen Grundwerte der EU handeln, indem sie Gewalt, Hass oder Intoleranz fördern, keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen können;

40. den Austausch mit allen Interessenträgern, der erforderlich ist, um einen ausgewogenen Rahmen für den Zugang zu digitalen Daten zu schaffen, unabhängig davon FORTZUSETZEN, ob es um die Speicherung von Verbindungsdaten, den Zugang zu verschlüsselten Inhalten oder die Auswirkungen neuer Technologien wie künstlicher Intelligenz auf die Aufgaben der zuständigen nationalen Behörden geht;
41. die Bewertung der Auswirkungen der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine auf die terroristische und gewaltorientiert extremistische Bedrohung FORTZUSETZEN;

**ERSUCHT DIE KOMMISSION,**

42. die Verhältnismäßigkeit und die notwendigen rechtlichen und technischen Änderungen ZU BEWERTEN, die es den hierzu bereiten Mitgliedstaaten ermöglichen würden, über einen Treffer im SIS über ausländische terroristische Kämpfer, die eine ernsthafte Bedrohung darstellen, unterrichtet zu werden, um den Informationsaustausch zu verbessern und Zugang zu Informationen zu erhalten, einschließlich der bereits angenommenen und noch umzusetzenden Maßnahmen;
43. in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit möglicher rechtlicher Entwicklungen unter uneingeschränkter Achtung des bestehenden Rechtsrahmens der Union ZU PRÜFEN und dabei die gegenseitige Anerkennung von Einreiseverboten für Terrorverdächtige in allen hierzu bereiten Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wozu auch ein Verfahren der gegenseitigen Konsultation über die Gründe für die Verhängung eines Einreiseverbots gehören kann;
44. verschiedene Lösungen ZU PRÜFEN, die es den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Behörden ermöglichen würden, sich in Bezug auf Fristen und Sachstand bei bestimmten Verfahren für Anträge zur Beantragung internationalen Schutzes, die von Personen, von denen eine terroristische Gefahr ausgeht, gestellt werden, zu unterrichten;
45. die vom bestehenden europäischen Rechtsrahmen gebotenen Möglichkeiten für eine Begrenzung der finanziellen Ressourcen von Einzelpersonen oder Einrichtungen, die Radikalisierung und Gewaltextremismus fördern, die zu Terrorismus führen können, AUSZULOTEN und alle zweckdienlichen Änderungen dieses Rahmens zu prüfen;
46. die Bemühungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Organisationen, die die gemeinsamen Regeln und Werte der EU nicht einhalten und Inhalte unterstützen, die gegen die Grundrechte und -freiheiten verstoßen, nicht für eine öffentliche Finanzierung durch die EU in Betracht kommen, FORTZUSETZEN;

47. das Interesse an und den Mehrwert der Annahme einer Gesetzgebungsinitiative zur Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und die Festlegung von Sanktionen im Bereich des illegalen Waffenhandels, wie im EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen 2020-2025<sup>7</sup> angekündigt, ZU BEWERTEN;
48. die Bemühungen darum, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die Einrichtung eines EU-Wissenszentrums zur Prävention von Radikalisierung durchzuführen, FORTZUSETZEN.
- 

---

<sup>7</sup> COM(2020) 608 final.